

Wahlordnung



Poeler SV 1923 e.V.

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Wahlordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Wahlordnung regelt den Ablauf von Wahlen, wie die Wahl des Vorstands oder der Kassenprüfer.

§ 3 Wahlvorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlvorstand hat drei Mitglieder. Diese müssen mindestens sechs Monate Vereinsmitglied sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören und selbst nicht für ein Vereinsamt kandidieren.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstands bestimmen einen Vorsitzenden.
- (4) Der Wahlvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 4 Aufgaben des Wahlvorstands

Aufgabe des Wahlvorstands ist es, die Wahl ordnungsgemäß vorzubereiten und durchzuführen sowie das Wahlergebnis festzustellen. Dazu gehört, dass der Wahlvorstand die Zahl der Wahlberechtigten Mitglieder ermittelt und auch prüft, ob die Kandidaten die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen, um gewählt werden zu können.

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Vorschläge zu Wahlen während einer Mitgliederversammlung müssen dem Vereinsvorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei der die Wahl stattfinden soll, vorliegen.
- (2) Die Wahlvorschläge müssen mit folgenden Angaben versehen werden: Vor- und Nachname des Kandidaten; Geburtsdatum; vollständige Wohnanschrift; Dauer der Vereinszugehörigkeit; Erklärung des Kandidaten, dass er bereit ist, sich für das benannte Amt zur Wahl zu stellen.

§ 6 Wahl abwesender Kandidaten

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

§ 7 Form der Wahl

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Wahlvorstand bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 8 Stimmenthaltungen

Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

§ 9 Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit oder wenn keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, findet zwischen dem Erst- und Zweitplatzierten eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer über die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen verfügt.

§ 10 Amtsperioden

1. Vorsitzender	4 Jahre
Jugendwart	4 Jahre
Stellv. Vorsitzender	4 Jahre
Finanzwart	4 Jahre
Abteilungsleiter	4 Jahre
Wahlvorstand	4 Jahre
Kassenprüfer	2 Jahre

(1) Der erste Vorsitzende und der Jugendwart, sowie der Stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart werden alle zwei Jahre im Wechsel gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nach einer Amtszeit nicht für eine anschließende Amtszeit wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl nach einer Unterbrechung von zwei Jahren ist zulässig.

§ 11 Änderung der Wahlordnung

Änderungen der Wahlordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12 Ergänzende Geltung

Bei Angelegenheiten, für diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2016 in Kraft.